



Masterarbeitsordnung

Für die Masterstudiengänge

Forstwirtschaft und Ressourceneffizientes Bauen

der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Vom 28.06.2024

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 28.06.2024 die nachstehende Masterarbeitsordnung (MAO) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.06.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Masterarbeitsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg	1
Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Auswahl eines Themas	2
§ 3 Zeitlicher Rahmen.....	2
§ 4 Urheberrecht, Nutzungsrecht.....	2
§ 5 Betreuung und Bewertung	3
§ 6 Formale Anforderungen und Abgabe der Masterarbeit	4
§ 7 Kolloquium.....	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung im Sinne der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Forstwirtschaft und Ressourceneffizientes Bauen an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (nachfolgend Masterstudiengänge).
- (2) Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann sowie für die Berufspraxis vertiefte und erweiterte Fachkompetenzen erworben wurden.

§ 2 Auswahl eines Themas

- (1) Die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit werden in den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge, ggf. ergänzt durch eine Auswahlatzung, bestimmt.
- (2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (3) Studierende bestätigen durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular „Anmeldung zur Masterarbeit“ die Übernahme der Arbeit. Ein Rücktritt ist dann nicht mehr möglich.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 3 Zeitlicher Rahmen

- (1) Die zeitlichen Voraussetzungen für die Anmeldung der Masterarbeit sind in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge geregelt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Abweichende Regelungen kann die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge treffen. Der Termin der Abgabe der Masterarbeit wird den Studierenden mit der offiziellen Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- (3) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von den zu prüfenden Studierenden nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens neun Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der bzw. des Hauptbetreuenden.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht und vollständig beim Prüfungsamt abzugeben. Die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit ist vom Prüfungsamt der HFR unmittelbar nach Abgabe festzustellen und informiert im Falle der Fristüberschreitung den Vorsitz des Prüfungsausschusses sowie die Betreuenden der Arbeit; Erfolgt die Abgabe nicht fristgemäß, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 4 Urheberrecht, Nutzungsrecht

- (1) Den Studierenden, die eine Masterarbeit verfassen, stehen grundsätzlich das alleinige Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte zu.
- (2) Die Hochschule hat auf Grund des Landeshochschulgesetzes Anspruch auf das Original der Masterarbeit, die hochschulrechtlich als Prüfungsleistung gilt.

- (3) Die in einer Masterarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entdeckungen sind grundsätzlich frei und unterliegen keinen Schutzrechten. Werden sie genutzt, ist ihre Herkunft zu belegen.
- (4) Die Übertragung von Nutzungsrechten auf die Hochschule wird bei Ausgabe des Themas vertraglich vereinbart (Anlage D). Bestehen Nutzungsrechte Dritter, sind deren Ansprüche entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Haben die Studierenden, die eine Masterarbeit verfassen, Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten eingeräumt, so ist die Arbeit von der Hochschule bzw. der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor unter Ausschluss des Zugriffs Unbefugter zu verwahren, soweit das Schutzrecht betroffen ist. Insoweit darf sie auch nicht in der Bibliothek eingestellt, von der Hochschule oder den Professorinnen / Professoren verwertet oder der Verwertung durch andere zugänglich gemacht werden.
- (6) In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Hochschule Nutzungsrechte nach Ablauf einer Frist, die beispielsweise der Erlangung des Patentschutzes für eine der Masterarbeit zugrundeliegende Erfindung dient, eingeräumt werden können.
- (7) Die Studierenden, die eine Masterarbeit verfassen, teilen der Hochschule entsprechende Vereinbarungen mit der Abgabe der Masterarbeit mit.
- (8) Die Frage, wer eine Erfindung erfunden bzw. miterfunden hat, welche in einer Masterarbeit dargestellt wird, ist zu trennen von der Frage der Urheberschaft an der Masterarbeit. Enthält eine Masterarbeit eine Erfindung, so genießt die Erfindung selbst keinen urheberrechtlichen Schutz. Auch wenn in einer Masterarbeit eine technische Erfindung in einer Abhandlung oder bildlich dargestellt wird, erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz nicht auch auf die Erfindung selbst. Für eine Erfindung kommt allein der Patentschutz nach Maßgabe des Patentschutzgesetzes in Betracht.
- (9) Die alleinige Urheberschaft schließt es nicht aus, dass aus patentschutzrechtlicher Sicht die Hochschule (Mit-) Erfinderin i.S.d. Patentgesetzes ist. Die jeweils gültigen Regelungen zum Urheber- und Patentrecht an Hochschulen sind zu beachten.

§ 5 Betreuung und Bewertung

- (1) Die Masterarbeit wird von einer im jeweiligen Studiengang tätigen Professorin oder einem im jeweiligen Studiengang tätigen Professor oder, soweit diese nicht zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, die an der Hochschule für Forstwirtschaft in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann zusätzlich auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll im begründeten Ausnahmefall die ausschließliche Betreuung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Betreuung darf die Eigenständigkeit der Bearbeitung nicht in Frage stellen. Für die Annahme des Betreuungsangebotes sind die Studierenden verantwortlich.
- (3) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden (Erstprüfer/ Zweitprüfer) zu bewerten, welche die Kriterien nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen und von denen mindestens eine Person als Professorin/Professor im Studiengang tätig sein muss. Mindestens eine/einer der Prüfenden soll die Betreuung der Masterarbeit übernommen haben.
- (4) Die zu prüfenden Studierenden können für die Masterarbeit die/den Zweitprüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss kann abweichende Regelungen treffen.

- (5) Alle Prüfenden setzen eine Note nach Maßgabe der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung fest. Die Gesamtnote für die Masterarbeit errechnet das Prüfungsamt aus dem Durchschnitt der durch die beiden Prüfenden festgesetzten Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (6) Die Notenfindung durch die beiden Prüfenden erfolgt, nach folgender Gewichtung:
 - Schriftliche Arbeit 80 %
 - Kolloquium 20 %
 Abweichende Regelungen können in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge festgelegt werden.
- (7) Das Bewertungsverfahren einschließlich Kolloquium soll sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit nicht überschreiten.
- (8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei Nachweis von Plagiaten oder ungenannter Fremdleistung wird die Masterarbeit als „nicht bestanden“ bewertet. Besonders schwere Fälle können zur Exmatrikulation führen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von den zu prüfenden Studierenden nicht zu vertreten.
- (9) Die Prüfenden unterliegen in Fragen der Betreuung und Bewertung der Masterarbeit gegenüber Dritten der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses mit Übertragung der Aufgabe als Prüfende bzw. Prüfender zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Formale Anforderungen und Abgabe der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit und das Kolloquium sind grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzulegen. Als Grundlage für Orthographie und Abkürzungen bei deutsch verfassten Arbeiten ist die neueste Fassung des Duden zu verwenden.
- (2) Das inhaltliche Vorgehen und die Gestaltung der Arbeit werden mit den Betreuenden festgelegt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze für wissenschaftliches Arbeiten und akademisches Schreiben.
- (3) Die Masterarbeit besteht, über den inhaltlichen Teil der Arbeit hinaus, aus folgenden Bestandteilen:
 - einem Deckblatt in der vorgeschriebenen Form (siehe Anlage A),
 - danach den allgemeinen Angaben (siehe Anlage B),
 - einem Abstract,
 - und einer Eidesstattlichen Erklärung (siehe Anlage C)
 - ggf. Nutzungsrechtevereinbarung bzw. Sperrvermerk, ggf. mit Angabe einer Befristung (Anlage D bzw. Anmeldeformular)
- (4) Die Abgabe erfolgt schriftlich und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie digital auf einem geeigneten Datenträger in einfacher Ausfertigung. Zusätzlich zum fachlichen Inhalt werden auf dem Datenträger folgende Angaben dem Abstract vorangestellt:
 - Thema der Masterarbeit,
 - Studiengang,
 - Name der Verfassenden,
 - Namen der Erst- und Zweitprüfenden.
 Bei zeitlich gesperrten Arbeiten ist das Abstract zu neutral zu halten.

- (5) Werden in einer Arbeit Daten verwendet, die als betriebs- oder personenbezogene Daten einen besonderen Schutz genießen, holen sich die zu Prüfenden die schriftliche Genehmigung der betroffenen Personen, Institutionen oder Betriebe ein, ob die Daten in der erstellten Form veröffentlicht werden dürfen. Diese Genehmigung ist gemeinsam mit dem Abstract abzugeben. Das gilt auch für in der Arbeit enthaltene, urheberrechtlich geschützte Angaben.
- (6) Den Prüfenden wird je ein gebundenes Exemplar der Arbeit über das Prüfungsamt der HFR zugesandt.
- (7) Für den Studiengang Ressourceneffizientes Bauen gilt: Die Masterarbeit kann (bzw. muss für Absolventen der Bachelorstudiengänge Architektur, die die Kammerfähigkeit anstreben) als architektonischer Entwurf mit begleitender wissenschaftlicher Ausarbeitung ausgeführt werden. Bei einer Ausführung mit zeichnerischen Darstellungen sind Pläne normgerecht auf DIN-A4-Größe zu falten und der schriftlichen Textform beizufügen.

§ 7 Kolloquium

- (1) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums hochschulöffentlich vorzutragen und zur Diskussion zu stellen. Das Kolloquium findet nach Abgabe der Arbeit statt.
- (2) Das Kolloquium kann aus wichtigen Gründen, insbesondere des Daten-, Geheim- und Persönlichkeitsschutzes auch nichtöffentlich stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Studierenden übernehmen in Absprache mit den Betreuenden und Prüfenden die Organisation von Zeit und Ort für das Kolloquium sowie die Einladung und die Bestimmung der Form und Dauer der Präsentation.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Masterarbeitsordnung tritt mit Wirkung zum 28.06.2024 in Kraft.

Rottenburg, den 28.06.2024



Professor Dr. B. Kaiser

Rektor

Anlagen

- Deckblatt (Anlage A)
- Allgemeine Angaben (Anlage B)
- Eidesstattliche Erklärung (Anlage C)
- Nutzungsrechtevereinbarung (Anlage D)

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am: 17.07.2024
abgenommen am: 19.08.2024
im Intranet veröffentlicht am: 17.07.2024